

LANDESPERSONALVERTRETUNG

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

KUNDMACHUNG

über die mit Wirksamkeit 2. Jänner 2013 beschlossene Ausschreibung der Wahlen in die Personalvertretungen für die Steiermärkischen Landesbediensteten und die Festlegung der Dienststellen.

GZ.: LPV 00 P 4/2012-41

14. Dezember 2012

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 4 Z 2 LPVG, LGBl. Nr. 64/1999, wird die Wahl in die

Landespersonalvertretung

für die Bediensteten des Landes Steiermark ausgeschrieben.

II.

Gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 4 Z 4 und § 34 Abs. 4 Z 2 LPVG 1999 werden für folgende Dienststellen Wahlen in die

Dienststellenpersonalvertretung

ausgeschrieben:

A. Eigene Dienststellenpersonalvertretung gemäß § 8 Abs.1 LPVG 1999:

1. FA Landesbuchhaltung
2. A1 Organisation und Informationstechnik
3. Konservatorium (A6)
4. Ausbildungszentrum für behinderte Jugendliche
5. A13 Umwelt und Raumordnung
6. Zentrum für Wohnen und Ausbildung
7. Förderzentrum des Landes Stmk. für Hör- und Sprachbildung
8. Bezirkshauptmannschaft Bruck Mürzzuschlag
9. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
10. Bezirkshauptmannschaft Hartberg Fürstenfeld
11. Bezirkshauptmannschaft Murtal
12. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
13. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
14. Bezirkshauptmannschaft Murau
15. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost
16. Baubezirksleitung Südoststeiermark
17. Baubezirksleitung Oststeiermark
18. Baubezirksleitung Obersteiermark West
19. Baubezirksleitung Südweststeiermark
20. Baubezirksleitung Liezen
21. Heilpädagogisches Zentrum
22. Straßenmeisterei Feldbach

- 23. Straßenmeisterei Mureck
- 24. Straßenmeisterei St. Stefan i.R.
- 25. Straßenmeisterei Liezen (und Zentralwerkstätte)
- 26. Straßenmeisterei St. Gallen

Dienststellenleiter gem. §§ 38 Abs.2 leg. cit. ist, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes angeführt ist, der Leiter der jeweiligen Dienststelle.

B. Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 LPVG 1999 werden für folgende Dienststellen gemeinsame Dienststellenpersonalvertretungen gebildet:

1.) Dienststellenpersonalvertretung „LAD-A2“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- Landesamtsdirektion
- FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung
- A2 Zentrale Dienste

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 leg. cit.: Der Landesamtsdirektor.

2.) Dienststellenpersonalvertretung „Karmeliterplatz A3 A6 A8“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- A3 Verfassung und Inneres (inkl. Landesarchiv)
- FA Verfassungsdienst
- A6 Bildung und Gesellschaft
- FA Gesellschaft und Diversität (ohne Konservatorium)
- FA Berufsbildendes Schulwesen
- A8 Wissenschaft und Gesundheit
- FA Gesundheit und Pflegemanagement
- Landeskindergarten

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 leg. cit.: Die Leiterin der Abteilung 3.

3.) Dienststellenpersonalvertretung „Burg-Innenstadt“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- A5 Personal (inkl. Bezugsverrechnung und LAVAK)
- A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen (inkl. Landesbibliothek)
- FA Energie und Wohnbau
- Landesrechnungshof
- A4 Finanzen
- LPV
- LUV Kantine

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 leg. cit.: Der Leiter der Abteilung 5.

4.) Dienststellenpersonalvertretung „A10, A12“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- A10 Land- und Forstwirtschaft
- A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 leg. cit.: Der Leiter der Abteilung 10.

5.) Dienststellenpersonalvertretung „Verkehr Technik Ressourcen“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
- A15 Energie, Wohnbau, Technik
- A16 Verkehr und Landeshochbau
- FA Straßenerhaltungsdienst
- LIG und BIG

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 leg. cit.: Der Leiter der Abteilung 16.

6.) Dienststellenpersonalvertretung „Sozialressort“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- A11 Soziales (inkl. Hirtenkloster)
- Polit. Büro Schrittwieser

Dienststellenleiter gemäß § 38 Abs. 2 leg. cit.: Die Leiterin der Abteilung 11.

7.) Dienststellenpersonalvertretung „Landesberufsschulen“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- Berufsbildende Pflichtschulen (Ausnahme: Landesberufsschule Fürstenfeld und Berufsschulzentrum Hausverwaltung)

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 leg. cit.: Der Leiter der Abteilung 6.

8.) Dienststellenpersonalvertretung „Sanitätsausbildungseinrichtungen Leoben/Stolzalpe/Frohnleiten“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Leoben - SGKLN
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Stolzalpe – SAGKST
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Frohnleiten-SAGKFL

Dienststellenleiter gemäß § 38 Abs. 2 leg. cit.: Die Leiterin der Abteilung 8.

9.) Dienststellenpersonalvertretung „A7 Landes- und Gemeindeentwicklung“

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 leg. cit. zusammen:

- A7 Landes- und Gemeindeentwicklung
- FA Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Dienststellenleiter gemäß § 38 Abs. 2 leg. cit.: Die Leiterin der Abteilung 7.

III.

Gemäß § 4 Abs. 2 LPV-Wahlordnung werden als

- **Stichtag** der **14.01.2013** und
 - als **Wahltag** der **11.03. und 12.03.2013**
- festgesetzt.

IV.

Die Landespersonalvertretung ist gemäß § 1 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung auch für die erstmalige Bestellung von Dienststellenwahlkommissionen im Falle der Bildung neuer Dienststellen im Zuge einer Neuzusammenlegung von Dienststellen zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung oder bei Teilung bisher zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung zusammengefassten Dienststellen zuständig. Im Interesse einer raschen Durchführung der Wahl erscheint es daher zweckmäßig, bei Bedarf die Bestellung dieser Gremien für die Wahl gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Landesobmann zu übertragen. Da gem. § 1 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung in solchen Fällen jede in der LPV vertretene Wählergruppe Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in den jeweiligen Dienststellenwahlkommissionen hat, haben die Vorsitzenden der in der LPV vertretenen Wählergruppen bei Inanspruchnahme dieser Kompetenz bis spätestens 14.01.2013 dem Landesobmann entsprechende Vorschläge vorzulegen.

V.

Falls es aus organisatorischen Gründen im Sinne des § 4 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung erforderlich ist, können Wahlsprengel festgelegt werden. Die Bildung dieser Wahlsprengel wird gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Verwaltungsausschuss übertragen.

VI.

Gemäß § 37 LPVG 1999 iVm § 1 LPV-WO 2000 obliegt die Leitung und Durchführung der Wahl den vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlkommissionen. Die aus sieben Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern bestehende Landeswahlkommission ist von der Landespersonalvertretung zu bestellen.

Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeswahlkommission erfolgt gemäß § 37 Abs. 3 LPVG 1999 aufgrund von Vorschlägen der in der Personalvertretung vertretenen Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis ihrer Stimmen anlässlich der letzten Personalvertretungswahl im Jahre 2010, wobei eine Wählergruppe, die in der Landespersonalvertretung vertreten ist, jedenfalls Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in der Landeswahlkommission hat.
Die Bestellung der Landeswahlkommission nach Maßgabe der jeder Wählergruppe zukommenden Anzahl an Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) unter Zugrundelegung der von den in der Landespersonalvertretung vertretenen Wählergruppen bis 14.01.2013 einzubringenden Vorschlägen wird gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Landesobmann übertragen.

Der Landesobmann:

L i p p i t s c h